

# Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

### Verordnung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)

Der Gemeinde von Wiedlisbach

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)<sup>1)</sup> und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### Art. 1 Gegenstand

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.
- <sup>2</sup> Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Wiedlisbach für:
  - a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antragsund Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

### Art. 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Wiedlisbach:
  - a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
  - b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
  - c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]<sup>3)</sup>).
- <sup>2</sup> Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:
- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.
- <sup>3</sup> Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

### Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

<sup>1</sup> Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

<sup>1)</sup> BSG <u>152.05</u>

<sup>2)</sup> BSG 152.051

<sup>3)</sup> BSG 152.04

### Art. 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Wiedlisbach, 07. Februar 2022

Für den Gemeinderat

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

Samuel Meyer

Patrick Hofer

**Auflagezeugnis** 

Der Gemeindeverwalter hat diese Verordnung vom 17. Februar 2022 bis 21. März 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 7 vom 17. Februar 2022 bekannt.

Wiedlisbach, 17. Februar 2022

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

### Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde für die GERES-Plattform

# Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V (Stand 01. März 2022)

## Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Wiedlisbach für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsracht	Historisierung	Datonraum	Alter	Geschiecht	Konfassion	Staatsangohörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Moldoverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1.2 Systeme Antragsrecht: Gemeindeverwalter/in																							
Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG     Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	x	x	x	3	x	x	-	-	_	x	14		3	<u>≈</u>		Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Aile	ξ <b>ι</b>

### Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme							
01. März 2022	ROD Treuhand AG, 27. Januar 2022							